

26.03.93

A - Fz*M. Leinen***Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-
Verordnung**A. Zielsetzung**

Die Verordnung dient dem Erlaß ergänzender nationaler Vorschriften, deren Notwendigkeit sich aus Änderungen und Ergänzungen gemeinschaftsrechtlicher Verordnungen nach dem Inkrafttreten der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 3. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1991) ergibt. Insbesondere sind hier Regelungen über den Anbau nachwachsender Rohstoffe und die Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems anzuführen.

Außerdem muß die zeitliche Befristung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung aufgehoben werden, die als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden mußte.

B. Lösung

Erlaß der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Senkung der Getreideinterventionspreise in drei Stufen beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 1993/94 mit entsprechender Erhöhung der Getreidepreisausgleichszahlungen hat niedrigere Marktpreise zur Folge, die

...

sich aber unmittelbar aus dem Gemeinschaftsrecht ergeben. Die vorliegende Verordnung regelt nur die national zusätzlichen Bestimmungen über die Antragsvoraussetzungen zur Gewährung der Ausgleichszahlungen, daher hat die Verordnung keine preislichen Auswirkungen zur Folge.

Die Verordnung wird für den Bund keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EG getragen werden und im Verwaltungsverfahren keine Änderungen eintreten (Bundesländer sind für die Durchführung zuständig).

Die Verwaltungszuständigkeiten der Bundesländer sind mit der Einführung von Flächen- und Tierprämien durch die EG-Agrarreform erheblich gewachsen. Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung bringt dabei für die Bundesländer einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, dessen finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Bundesländer schwer abschätzbar sind. Nach Schätzungen des BML dürften die Kosten für die Durchführung der Agrarreform insgesamt (einschl. Tierprämien) für die Bundesländer im 1. Jahr 175 Mio DM betragen, mit stark abnehmender Tendenz in den Folgejahren. Bei dieser Nettrechnung wurde berücksichtigt, daß die Bundesländer bereits für einige EG-Agrarmaßnahmen (Ölsaaten und Tierprämien) zuständig waren. Auch können bestimmte Maßnahmen und damit Aufwendungen für deren Bearbeitung entfallen und ein Rationalisierungseffekt durch Antragsbündelung und konsequente Automatisierung erreicht werden.

26.03.93

A - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs- Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 40 - Ma 91/93

Bonn, den 26. März 1993

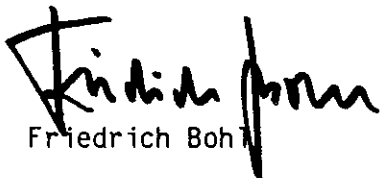
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-
Ausgleichszahlungs-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boht

Erste Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen - Ausgleichszahlungs-Verordnung
Vom.....

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und Abs. 5 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 sowie des § 38 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet ^{der} ~~das~~ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 3. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1991) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort "Kulturpflanzen" die Worte "sowie eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen" eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Flächen, getrennt nach ihrer Nutzung; dabei sind Flächen, für die ein Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt wird, besonders zu bezeichnen; mit Ausnahme der Flächen nach Nummer 3 kann die Nutzung derjenigen Flächen, für die kein Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt wird, als sonstige Nutzung angegeben werden,"

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten "Grundlagenkarte Landwirtschaft" das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt, und nach der Angabe "1 : 10 000" werden die Worte "oder andere geeignete Unterlagen" eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Jede einzelne Anbaufläche der ausgleichszahlungsberechtigten Kulturpflanzen insgesamt muß mindestens 0,3 Hektar betragen oder aus einem oder mehreren Flurstücken bestehen."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "Mindestgröße eines Schlages" durch die Worte "kleinere Mindestgröße" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "die Mindestgröße" durch die Worte "diese kleinere Mindestgröße" ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Mindestgröße eines Schlages beträgt je ausgleichszahlungsberechtigter Kulturpflanze mindestens 0,3 Hektar, oder der Schlag muß aus einem oder mehreren Flurstücken bestehen."

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "die Mindestgröße" durch die Worte "diese kleinere Mindestgröße" ersetzt.

5. Dem § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Ein Betrieb, der die Stilllegungsverpflichtung ganz oder teilweise auf einen anderen Betrieb übertragen will, hat dies bis zum 10. Dezember des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt wird, bei der Landesstelle zu beantragen."

6. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Flachs- und Leinsamen können" durch die Worte "Leinsamen kann" ersetzt.

7. Nach § 15 werden folgende Vorschriften eingefügt:

"§ 15 a

Repräsentative Erträge

(1) Zu Kontrollzwecken legen die Landesstellen für die Kulturpflanzen, die als nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, repräsentative Erträge für das jeweilige Wirtschaftsjahr fest. Die Festsetzung dieser Erträge kann regionale Bedingungen des Anbaus der jeweiligen Art und Sorte der als nachwachsender Rohstoff angebauten Kulturpflanze berücksichtigen.

(2) Repräsentative Erträge müssen nicht für die Kulturpflanzen festgelegt werden, die nicht für Lebens- oder Futtermittelzwecke geeignet sind.

(3) Die Landesstellen geben den betroffenen Antragsstellern die festgesetzten repräsentativen Erträge rechtzeitig bekannt.

§ 15 b

Lager- und Bestandsbuchhaltung

(1) Ein Unternehmen, das nachwachsende Rohstoffe nach den in § 1 genannten Rechtsakten erwirbt oder verwendet, hat in Form einer eigenständigen Lager- und Bestandsbuchhaltung die nach den in § 1 genannten Rechtsakten geforderten Angaben aufzuzeichnen.

(2) Die nach handelsrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen Aufzeichnungen und Buchführungen können anstelle der Lager- und Bestandsbuchhaltung treten, sofern sie die nach Absatz 1 geforderten Aufzeichnungen in übersichtlicher Form enthalten."

8. § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

4. im Falle des Anbaus nachwachsender Rohstoffe der Aufkäufer oder Erstverarbeiter

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 38 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 2 zuständige Landesstelle.

10. § 21 Satz 2 wird aufgehoben.

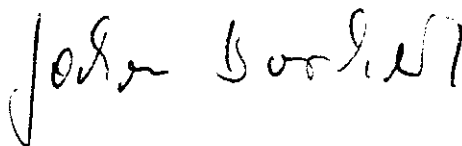
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten



Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung enthält die ergänzenden Vorschriften zur Durchführung der EG-Agrarreform über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92. Sie umfaßt Vorschriften über die Gewährung der Ausgleichszahlungen im Rahmen der allgemeinen Regelung für Erzeuger, die die differenzierten Preisausgleichszahlungen für Getreide, Ölsaaten oder Eiweißpflanzen erhalten, wenn sie die Stilllegungsbedingungen erfüllt haben, den Anbau nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen sowie die vereinfachte Ausgleichszahlungsregelung für Kleinerzeuger.

Formelle Antragsmodalitäten ergeben sich aus den gemeinschaftsrechtlichen Regelungen über ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem, insbesondere aus der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92.

Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung regelt die national konkretisierenden Antragsvoraussetzungen, die Vorlage bestimmter Unterlagen und Nachweise oder deren Bereithalten zu Kontrollzwecken.

Die Berechnung der Ausgleichszahlungen wird ebenfalls, bezogen auf die Festlegung der Erzeugungs- und Grundflächenregionen, weiter dargelegt.

Außerdem werden die verschiedenen Mindestantrags- und -anbauflächen und die darauf bezogenen Länderermächtigungen festgelegt, die dazu dienen sollen, besonderen regionalen Bedingungen Rechnung zu tragen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften über die Stilllegungsbedingungen. Hier kommt das Subsidiaritätsprinzip zum Ausdruck. Die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen ermöglichen an dieser Stelle eine nationale Festlegung, die auch die unterschiedlichen Anforderungen in den Mitgliedstaaten an umweltschutzrechtliche Belange berücksichtigt und den Landwirten die notwendige Flexibilität der Ausgestaltung der Flächenstilllegung ermöglicht.

Der Anbau nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen wird in der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung insbesondere im Hinblick auf die notwendigen Kontrollen geregelt. Die gemeinschaftsrechtlichen Ermächtigungen zur Einschränkung der Pflanzen, die als nachwachsende Rohstoffe angebaut werden können, wird nicht in Anspruch genommen. Dennoch ist darauf hinzuweisen, daß Hanf wegen eines entsprechenden Verbots im Betäubungsmittelgesetz in Deutschland nicht angebaut werden darf.

Neben der Aufhebung der zeitlichen Befristung enthält die vorliegende Verordnung auch Änderungen und Ergänzungen, die durch EG-rechtliche Verordnungen im Bereich nachwachsender Rohstoffe und zur Durchführung des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems notwendig werden.

Die Senkung der Getreideinterventionspreise in drei Stufen beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 1993/94 mit entsprechender Erhöhung der Getreidepreisausgleichszahlungen hat niedrigere Marktpreise zur Folge, die sich aber unmittelbar aus dem Gemeinschaftsrecht ergeben. Die vorliegende Verordnung regelt nur die national zusätzlichen Bestimmungen über die Antragsvoraussetzungen zur Gewährung der Ausgleichszahlungen, daher hat die Verordnung keine preislichen Auswirkungen zur Folge.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Nummer 1

Der Anwendungsbereich ist nach § 1 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung um das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem zu ergänzen, da aus den Verordnungen (EWG) Nr. 3508/92 und Nr. 3887/92 auch direkte verpflichtende Vorschriften für die Antragsteller resultieren.

Nummer 2

Die Änderung des § 4 Abs. 1 Nummer 2 stellt eine Anpassung an die Vorschriften über die Antragsangaben nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 dar.

Aufgrund des Zeitdrucks, unter dem die Durchführung der EG-Agrarreform steht, kann die Beschaffung der Flächennachweise, insbesondere der Katasterkarten, die zu diesem Zweck besonders geeignet sind, den Landwirten Schwierigkeiten bereiten.

Daher sollen auch andere, bisher nicht aufgeführte Unterlagen als Flächennachweis herangezogen werden können, soweit sie die erforderlichen Angaben im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 enthalten.

Nummern 3 und 4

Aufgrund der Regelung in Artikel 4 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 muß die national zu bestimmende Mindestanbaufläche näher festgelegt werden. Die bisherigen Absätze 2 der §§ 5 und 6 Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung werden entsprechend konkretisiert; die Absätze 3 enthalten die sich daraus ergebende Folgeänderung.

Nummer 5

Betriebe, die ihre Stillegungsverpflichtung auf andere übertragen wollen, haben dies gesondert, vor Beginn der Stillegung am 15. Dezember, zu beantragen.

Dieser Antrag soll den betroffenen Landwirten die notwendige Sicherheit über die Rechtmäßigkeit der Übertragung gewährleisten, damit sie ihren Anspruch auf Ausgleichszahlung nicht gefährden.

Nummer 6

Da Flachs nicht mehr ausdrücklich in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 334/93 enthalten ist, sondern nur noch die botanische Bezeichnung "Leinsamen", ist die Regelung in § 15 Abs. 2 entsprechend anzupassen.

Nummer 7

Für Kontrollzwecke schreibt die Verordnung (EWG) Nr. 334/93 vor, daß die Mitgliedstaaten beim Anbau nachwachsender Rohstoffe repräsentative Erträge festlegen. Dadurch soll überprüft werden, daß die Landwirte auch die gesamten so erzeugten Produkte abliefern. Diese Erträge sind nicht identisch mit den regionalen Durchschnittserträgen, die den Ausgleichszahlungen zugrunde liegen. Besondere regionale Anbaubedingungen können berücksichtigt werden, wie auch die jeweilige Art und Sorte der als nachwachsender Rohstoff angebauten Pflanze. Da dies eine sehr weitgehende Differenzierung zur Folge haben kann (z.B. bis auf Gemeinde-niveau), werden weder an Form noch Zeitpunkt der Bekanntgabe besondere Bedingungen gestellt.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 334/93 müssen die Mitgliedstaaten den Aufkäufern und Verarbeitern nachwachsender Rohstoffe die Verpflichtung auferlegen, darüber besondere Aufzeichnungen zu machen. § 15 b enthält die erforderliche konkretisierende Bestimmung.

Nummer 8

Da auch der Aufkäufer nach der Verordnung (EWG) Nr. 334/93 Vertragspartner des Landwirts über den Anbau nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen sein kann, ist § 16 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend zu ergänzen.

Nummer 9

Da die Länder die Verordnung durchführen, ist es angebracht, ihnen neben der Verwaltungszuständigkeit die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuzuweisen.

Nummer 10

Durch die Streichung des § 21 Satz 2 wird die zeitliche Befristung der als Eilverordnung erlassenen Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung aufgehoben.

Artikel 2

Enthält die übliche Inkrafttretens-Regelung.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichs-
zahlungs-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 656. Sitzung am 7. Mai 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des / Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die folgende, aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Drucksache 198/93 (Beschluß)

Anlage

A n d e r u n g e n
und
Entschlieung
zur
Ersten Verordnung zur nderung der
Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung

1. Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel ist nach der Angabe
"§ 6 Abs. 4 Satz 1"
die Angabe
"und des § 31 Abs. 2 Nr. 2"
einzufügen.

(noch Ziff. 1)

Zu Artikel 1 nach Nr. 1

(§ 2 Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 2

Zuständigkeit

(1) Vorbehaltlich der Zuständigkeit nach Absatz 2 sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen) für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte zuständig.

(2) Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung ist zuständig für die Durchführung dieser Verordnung, soweit sie sich auf die in § 1 Nr. 4 genannten Rechtsakte über

- a) die Stellung und Freigabe der Sicherheitsleistungen,
- b) Kontrollen der Verwendung und Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe nach der Lieferung an einen Aufkäufer oder Verarbeiter und
- c) die Ausstellung und Erledigung der Kontroll-exemplare

bezieht."

(noch Ziff. 1)

Drucksache 198/93 (Beschluß)

Zu Artikel 1 Nr. 6

(§ 15 Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung)

In Artikel 1 ist die Nummer 6 wie folgt zu fassen:

'6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte
"Flachs- und Leinsamen können"
durch die Worte
"Leinsamen kann"
ersetzt.

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Landesstellen übermitteln der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung eine Aufstellung der Verträge über den Anbau nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen, aus der sich die je Vertrag berechnete Sicherheitsleistung ergibt."

Zu Artikel 1 Nr. 8

(§ 16 Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung)

In Artikel 1 ist die Nummer 8 wie folgt zu fassen:

'8. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden in Nummer 4 die Wörter
"der erste Verarbeiter"
durch die Wörter
"der Aufkäufer oder Erstverarbeiter"
ersetzt
und nach den Wörtern
"den zuständigen Landesstellen"
die Wörter
"oder der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2"
eingefügt.'

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Als nachwachsender Rohstoff wird derzeit hauptsächlich Raps, aber auch Öllein u.a. Kulturen angebaut (z.Zt. etwa 100.000 ha.) In Deutschland gibt es derzeit nur wenige Verarbeiter, diese schließen Verträge mit Landwirten in fast allen Bundesländern ab. Jedes betroffene Bundesland müßte dann bei ein und demselben Händler oder Verarbeiter kontrollieren. Da wegen des Äquivalenzprinzips stets dieselben Belege vorgelegt werden können, ist eine effektive Kontrolle nicht unbedingt gewährleistet. Die betroffenen Unternehmen halten Kontrollen vieler Länder über denselben Sachverhalt nicht für hinnehmbar. Der Aufwand einer Vielzahl zu stellender Bürgschaften bis hin zu den Landwirtschaftsämtern statt einer einzigen bei der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM) kann dazu führen, daß Handel und Verarbeiter der Maßnahme eher zurückhaltend gegenüberstehen, obwohl es politischer Wille ist, die nachwachsenden Rohstoffe besonders zu fördern.

Eine Trennung zwischen den Aufgaben der Landwirtschaftsbehörden und der BALM lässt sich klar ziehen. Die Landwirtschaftsbehörde kann dem Erzeuger den Stilllegungsausgleich zahlen, sobald er nachgewiesen hat, alle als nachwachsende Rohstoffe angebauten Erzeugnisse abgeliefert zu haben.

Die Sicherheit, die sich aufgrund des Stilllegungsausgleichs errechnet, dient lediglich dazu, die hauptsächlichliche Verwendung im technischen Bereich zu gewährleisten, nicht die Ablieferungsverpflichtung des Landwirts abzusichern.

2. Zu Artikel 1 nach Nummer 1a - neu - (§ 3 Abs. 1 Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1a - neu - folgende Nummer 1b einzufügen:

"1b. In § 3 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen."

Begründung:

Die EG-Kommission hat inzwischen eine Verordnung zur Festsetzung der regionalen Grundflächen erlassen (VO (EWG) Nr. 845/93, AB1. EG Nr. L 88 S. 27). Damit ist Satz 2 überflüssig geworden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a
(§ 4 Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a sind in § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 nach den Wörtern

"gestellt wird"

die Wörter

"und die nicht Futterfläche im Sinne der Regelungen für Tierprämien sind"

einzufügen.

Begründung:

Futterflächen, die zur Berechnung der Besatzdichtefaktoren für Tierprämien angerechnet werden sollen, sind als solche zu kennzeichnen; dazu gehört auch die Angabe der konkreten Nutzung.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 nach Buchstabe b
(§ 4 Abs. 6 Satz 2 Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-
Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe
b₁) anzufügen:

"b₁) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter
"Die Schläge"
durch die Wörter
"Die Flächen"
ersetzt."

Begründung:

Anpassung an das abgelaufene Antragsverfahren.

5. Zu Artikel 1 nach Nummer 5
(§ 14 Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a
einzufügen:

"5a. In § 14 Abs. 2 ist die Nummer 1 zu streichen."

Begründung:

Zum Schutz des Niederwildes und der bodenbrütenden Vögel sollten Pflegemaßnahmen nicht vor dem 1. Juli vorgenommen werden. Im Fall der ökologisch besonders günstigen Selbstbegrünung ist vor allem auf leichteren, weniger wüchsigen Standorten ein Schnitt oder eine sonstige Pflegemaßnahme nicht notwendig. Die Auflage widerspricht auch den bisherigen Bemühungen der Länder mit Landschaftspflegeprogrammen, durch die Verschiebung des Schnittzeitpunktes auf Grünland bis in den Spätsommer den ökologischen Erfordernissen gerecht zu werden.

(noch Ziff. 5)

Es ist der Gesellschaft nicht vermittelbar, daß der Staat öffentliche Mittel zur Förderung der Flächenstillegung ausgibt und dabei ökologische Gesichtspunkte unberücksichtigt läßt.

Das Anlastungsrisiko durch evtl. mißbräuchliche Nutzung des Aufwuchses besteht, auch bei einer Schnittverpflichtung über den ganzen Stilllegungszeitraum oder begrenzt auf den Monat Juni, da auch bei diesen Lösungen Umgehungen möglich sind. Eine Verlängerung des Stilllegungszeitraumes bis in den August hinein wird abgelehnt, da dann die Möglichkeit der anschließenden Zweitnutzung (u.a. Futter) stark eingeschränkt wäre. Eine effiziente Lösung zur Vermeidung von mißbräuchlicher Nutzung würde nur eine Umbruchverpflichtung gewährleisten.

6. Zu Artikel 1 Nr. 7

(§ 15 Abs. 3 Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung)

In Artikel 1 Nummer 7 ist in § 15 a der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Landesstellen veröffentlichen die festgesetzten repräsentativen Erträge rechtzeitig."

Begründung:

Repräsentative Erträge für das jeweilige Wirtschaftsjahr können erst kurz vor der Ernte festgelegt werden. Es ist dann jedoch nicht mehr möglich, den betroffenen Antragstellern (einzeln) diese Erträge bekanntzugeben, zumal diese zum fraglichen Zeitpunkt voraussichtlich noch nicht vollständig per EDV erfaßt sind.

7. Zu Artikel 1 Nr. 9

(§ 19 Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung)

In Artikel 1 ist die Nummer 9 wie folgt zu fassen:

"9. In § 19 wird die Nummer 5 gestrichen."

Begründung:

Es sollte bei der Zuständigkeit der Oberfinanzdirektionen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 38 Abs. 3 MOG verbleiben.

Auch bei der Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung wurde analog verfahren und von einer diesbezüglichen Regelung Abstand genommen.

Die Aufgabenverlagerung von der Zollverwaltung auf die Landesverwaltungen ist schon allein aus Kostengründen nicht vertretbar.

Im übrigen Folgeänderung zu Ziffer 5 der Beschlußdrucksache.

E n t s c h l i e ß u n g

8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung bei der EG-Kommission die Genehmigung von Kontrollmodalitäten zu erwirken, die auch ökologische Belange berücksichtigen.